

Felicitas Klemm

Gemeindliche Schiedsstellen in Sachsen

Die Stärkung alternativer Streitschlichtungsformen ist ein wichtiges Ziel der Justizpolitik. Mit dem zum 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Sächsischen Schiedsstellengesetz [1] wurden die Voraussetzungen für eine rasche und kostengünstige Streitschlichtung geschaffen. Insbesondere Nachbarschaftsstreitigkeiten eskalieren schnell und werden ohne vorhergehenden Versuch eines Einigungsgesprächs vor die Gerichte gebracht. Eine gerichtliche Klage verlangt vom Kläger unnötig viel Geld, Zeit und Nervenkraft. Die Rechtsfrage kann zwar zu seinen Gunsten entschieden werden, die menschliche Beziehung z. B. mit dem Nachbar ist dann oftmals für immer zerstört. Streitschlichtung, wie sie die gemeindliche Schiedsstelle anbietet, ist deshalb oft der bessere, schnellere, unbürokratischere und kostengünstigere Weg. Der Vorteil besteht vor allem darin, dass es bei einem erfolgreichen Verfahren keine Verlierer oder Sieger gibt, da verhärtete Fronten aufgeweicht und praktikable Lösungen gefunden werden. Die Friedensrichter leisten somit einen wertvollen Beitrag zur Verankerung der Rechtspflege in der Bevölkerung und zur Entlastung der Gerichte. Der folgende Beitrag untersucht die Tätigkeit der Friedensrichter. Gleichzeitig soll dargestellt werden, in welchem Umfang das Schiedsverfahren von den Bürgerinnen und Bürgern des Freistaates Sachsen angenommen wird und in welchem Maße es zur Streitschlichtung beiträgt.

Vorbemerkung

Die Schiedsstelle wurde im Jahre 1827 in Preußen ins Leben gerufen. Sie zählt somit in Deutschland zur ältesten und über die Jahre erfolgreichsten Institution der vorgerichtlichen Streitschlichtung. Mit dem von der Volkskammer der DDR erlassenen Gesetz über die Schiedsstellen vom 13. September 1990 sollte die auch in der DDR weitergeführte Tradition der außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem gesellschaftlichen Umbruch z. B. durch ehemalige Schiedskommissionen nahtlos fortgesetzt werden. Diese Vorstellung erwies sich als illusorisch. Im Jahr 1999 hat Sachsen ein neues Schiedsstellengesetz [1] erlassen und damit das alte Schiedsstellengesetz der DDR aufgehoben. Die Nachteile dieses Gesetzes wurden beseitigt und durch flexiblere Lösungen ersetzt. So wurden die Schiedsstellenbezirke von bislang 10 000 Einwohnern auf bis zu 50 000 Einwohner vergrößert. Kleinere Gemeinden können z. B. durch eine Zweckvereinbarung eine gemeinsame Schiedsstelle betreiben, größere

Städte dagegen mehrere Schiedsstellen. Um den personellen Aufwand zu verringern, ist das Prinzip des Einzelschlichters eingeführt worden. Das Schlichtungsorgan wird nicht mehr mit einem „Dreiergremium“ besetzt, sondern mit einer allein zuständigen Schiedsperson. Gegenwärtig gibt es flächendeckend in allen Bundesländern ehrenamtlich tätige Schiedsmänner und Schiedsfrauen. Nur in Sachsen heißen diese Schiedspersonen seit dem 1. Januar 2000 Friedensrichter und Friedensrichterinnen. Die Bezeichnung knüpft an eine spezifisch sächsische Rechtstradition an, die bis in das Jahr 1879 zurückreicht. [2]

Der Friedensrichter ist Inhaber eines öffentlichen Ehrenamtes, dem die gütliche Beilegung eines bürgerlichen Rechtsstreits übertragen werden kann. Das Ergebnis der vorgerichtlichen Streitschlichtung durch die Schiedsstelle ist der auf 30 Jahre vollstreckbare Vergleich. Die Schiedsstelle kann in Streitigkeiten des täglichen Lebens und bei „kleinen“ Strafsachen angerufen werden.

Im bürgerlich-rechtlichen Streitverfahren kann es sich um nachfolgend aufgeführte Streitigkeiten handeln:

- vermögensrechtliche Ansprüche (z. B. Schadensersatzansprüche, Schmerzensgeldansprüche, Ansprüche aus Kaufpreiszahlungen, Werklohnvergütungen usw.)
- Herausgabeanprüche
- Ansprüche aus übrigen Rechtsverhältnissen des täglichen Lebens
- Ansprüche aus Nachbarrechts- und Mietstreitigkeiten (z. B. Überwuchs und Überhang von Bäumen, Grenzstreitigkeiten, Streitigkeiten um Schönheitsreparaturen zwischen Mieter und Vermieter)
- Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre (Ansprüche auf Entschuldigung wegen Beleidigung oder auf Widerruf unwahrer Erklärungen)

Im Gegensatz zu bürgerlichen Streitigkeiten ist die Anrufung der Schiedsstelle bei den strafrechtlichen Verfahren vor einer Klageerhebung, den sogenannten Sühneverfahren, nicht freiwillig, sondern in manchen persönlichen Angelegenheiten und Streitigkeiten im engeren Lebensbereich vom Gesetz vorgeschrieben. Solche Privatklagesachen sind laut Strafprozessordnung:

- Hausfriedensbruch
- Beleidigung
- Körperverletzung leichter Art

- Bedrohung
- Sachbeschädigung
- Verletzung des Briefgeheimnisses

Bei der Verhandlung dieser Tatbestände ist das Ziel nicht eine Bestrafung, sondern der Versuch einer Aussöhnung zwischen Antragsteller und Antragsgegner. Der Staatsanwalt erhebt nur dann eine Anklage, wenn er das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Sieht er ein solches nicht, verweist er auf den Privatklageweg. [3]

Die Einschaltung des Friedensrichters ist nicht kostenlos. Die Schiedsstelle verlangt für einen Schlichtungsversuch eine Gebühr zwischen 10 und 50 €. Für den Fall eines Vergleichs ist eine Mindestgebühr von 20 € zu entrichten. Außerdem können noch Auslagen (z. B. Portokosten, Schreibgebühren, Reisekosten) anfallen. Die von den Friedensrichtern erhobenen Gebühren und Auslagen liegen damit ganz erheblich unter den Gerichtskosten, die das Amtsgericht für ein Verfahren festsetzt. Gegen eine ordnungsgemäß geladene Partei, die unentschuldigt nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint, kann die Schiedsstelle ein Ordnungsgeld von 10 bis 100 € erheben.

Rechtsgrundlage und Datenerhebung

Die Geschäftstätigkeit der gemeindlichen Schiedsstelle wird seit 2001 in Sachsen statistisch erfasst. Die Schiedsstellenstatistik führt das Statistische Landesamt als Geschäftsstatistik für das Sächsische Staatsministerium der Justiz gemäß § 7 Abs. 2 des Sächsischen Statistikgesetzes [4] durch. Rechtsgrundlage bildet eine Beauftragung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fasst der Friedensrichter die Geschäftstätigkeit des Vorjahres anhand des Protokoll- und Kassenbuches seiner Schiedsstelle in einem Formular „Jahresbericht“ zusammen und übergibt es dem Bürgermeister seiner Gemeinde. Dieser ist verantwortlich für die Weiterleitung der Angaben bis Ende Januar jeden Jahres an das Statistische Landesamt. Zum Teil werden die Daten (25 Prozent) elektronisch übermittelt. Bis Ende März jeden Jahres bereitet das Statistische Landesamt auf der Grundlage der

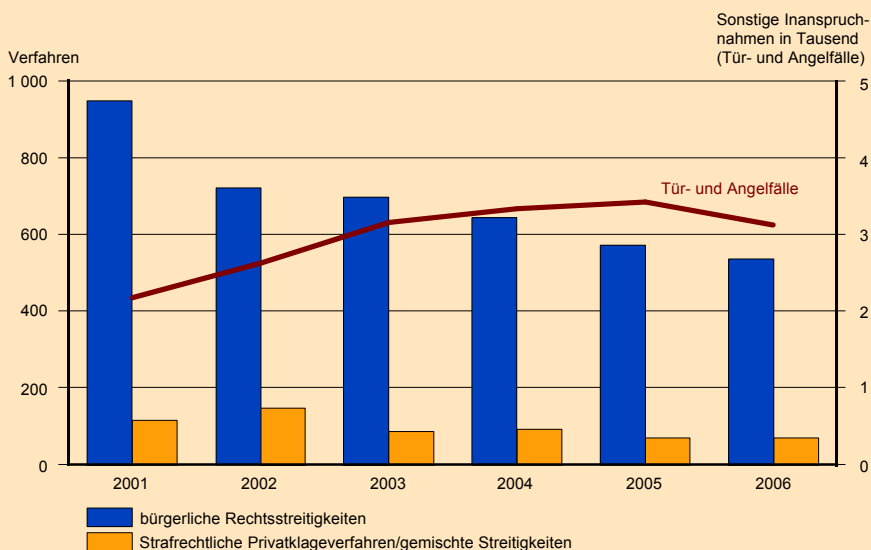
einzelnen Jahresberichte die Daten auf und stellt der Justizverwaltung zur Wahrnehmung ihrer Fachaufsicht, Auswertungstabellen für Sachsen insgesamt und für die einzelnen Amts- und Landgerichtsbezirke zur Verfügung.

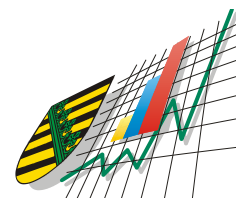
Über das Formular „Jahresbericht“ werden neben dem Namen und der Schlüsselnummer von Schiedsstelle, Gemeinde und Amtsgerichtsbezirk Angaben zur Tätigkeit der Schiedsstelle erhoben. Zu den zivil- und strafrechtlichen Verfahren werden die Anträge und die Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind sowie die erfolgreichen Erledigungen jeweils als Summenzahl erfasst. Weiterhin werden die Anzahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld festgesetzt worden ist, und die der Gemeinde zufließenden Gebühren erfragt. Zusätzlich zu den Schlichtungsverfahren wird die Zahl der sogenannten „Tür- und Angelfälle“ erfasst. Das sind Fälle, in denen sich Bürger an den Friedensrichter wenden und es nicht zu einem förmlichen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens kommt, sondern z. B. dem Bürger mit einem kurzen Hinweis oder Rat weiter geholfen wird.

Ergebnisse der außergerichtlichen Streitbeilegung

Mit 346 Schiedsstellen in 510 Gemeinden gab es Ende 2006 ein dichtes Netz an Schiedsstellen in Sachsen. Lediglich zehn Gemeinden hatten zu diesem Zeitpunkt noch keine eigene Schiedsstelle selbst oder im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit errichtet. Im Regierungsbezirk Leipzig hat jede Gemeinde eine zuständige Schiedsstelle. Auffällig ist der Kreis Riesa-Großenhain. Die Bür-

Abb. 1 Tätigkeit der gemeindlichen Schiedsstellen 2001 bis 2006





Tab. 1 Schiedsstellen und dazugehörige Gemeinden in Sachsen 2006 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Regierungsbezirk Land	Schiedsstellen	Gemeinden		
		insgesamt	mit/in Schiedsstelle	ohne Schiedsstelle
Chemnitz, Stadt	6	1	1	-
Plauen, Stadt	1	1	1	-
Zwickau, Stadt	2	1	1	-
Annaberg	8	17	16	1
Chemnitzer Land	10	15	14	1
Freiberg	19	26	26	-
Vogtlandkreis	14	46	46	-
Mittlerer Erzgebirgskreis	10	22	22	-
Mittweida	20	24	24	-
Stollberg	11	15	15	-
Aue-Schwarzenberg	11	20	20	-
Zwickauer Land	14	17	17	-
Regierungsbezirk Chemnitz	126	205	203	2
Dresden, Stadt	16	1	1	-
Görlitz, Stadt	3	1	1	-
Hoyerswerda, Stadt	1	1	1	-
Bautzen	22	30	29	1
Meißen	14	15	15	-
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	14	29	29	-
Riesa-Großenhain	15	21	15	6
Löbau-Zittau	20	34	33	1
Sächsische Schweiz	12	26	26	-
Weißeritzkreis	12	17	17	-
Kamenz	19	35	35	-
Regierungsbezirk Dresden	148	210	202	8
Leipzig, Stadt	5	1	1	-
Delitzsch	15	17	17	-
Döbeln	10	13	13	-
Leipziger Land	14	22	22	-
Muldentalkreis	18	21	21	-
Torgau-Oschatz	10	21	21	-
Regierungsbezirk Leipzig	72	95	95	-
Sachsen	346	510	500	10

Nachbarrechtsstreitigkeiten den größten Anteil an Verfahren ein. Insgesamt registrierten die Friedensrichter in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 537 Anträge. Seit 2001 haben die Zivilsachen kontinuierlich abgenommen, von 951 um 414 Anträge und damit um 44 Prozent. Etwa zwei Drittel dieser Zivilverfahren wurden jährlich durch Vergleich, Anerkenntnis oder Verzicht erledigt. 2006 waren das genau 366 Verfahren. In 438 Fällen (82 Prozent) erschienen 2006 bei den Schlichtungsverhandlungen beide Parteien. 23 Personen blieben der Verhandlung unentschuldig fern. Gegen sie wurde ein Ordnungsgeld festgesetzt. Auf 100 Zivilverfahren kamen in den letzten Jahren vier bis fünf Personen, die ein Ordnungsgeld zahlen mussten. Die Einigungsquote lag im gesamten Betrachtungszeitraum bei den Zivilstreitigkeiten zwischen 61 und 73 Prozent (vgl. Tab. 2).

In strafrechtlichen Privatklage-sachen verringerte sich 2006 gegenüber 2001 ebenso die Zahl der Anträge von 117 auf 71, sie unterlag aber größeren Schwankungen. In diesem Zeitraum wurde ein Rückgang um 39 Prozent verzeichnet. In 41 Fällen (58 Prozent) führte der Sühne-

germeister von sechs Gemeinden dieses Kreises haben bisher noch keinen Bewerber für die Führung ihrer Schiedsstelle gefunden bzw. keine Zusammenarbeit mit einer bereits bestehenden Schiedsstelle in ihrer Region vereinbart (vgl. Tab. 1).

2006 führten die sächsischen Schiedsstellen insgesamt 608 Schlichtungs- oder Sühneverfahren durch. Vor fünf Jahren waren es noch 1 068 Verfahren. Insgesamt nahm die Zahl der Verfahren damit um 43 Prozent ab (vgl. Abb. 1).

Wie in den Jahren zuvor nahmen 2006 mit 88 Prozent die Zivil- und

versuch 2006 zum Erfolg. Die Erfolgsquote schwankte in den vergangenen Jahren zwischen 57 und 68 Prozent. In 56 Fällen (79 Prozent) erschienen 2006 bei den Sühneverfahren beide Par-

Tab. 2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor den gemeindlichen Schiedsstellen in Sachsen 2001 bis 2006

Jahr	Anträge auf Schlichtungs- verhandlung	Mit Teilnahme beider Parteien	Erledigung durch Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht	Personen, gegen die Ordnungsgeld festgesetzt worden ist
2001	951	736	614	50
2002	722	571	442	49
2003	699	582	510	32
2004	645	511	438	28
2005	573	499	413	27
2006	537	438	366	23

Tab. 3 Strafrechtliche Privatklageverfahren/gemischte Streitigkeiten vor den gemeindlichen Schiedsstellen in Sachsen 2001 bis 2006

Jahr	Anträge auf Sühneversuch	Mit Teilnahme beider Parteien	Erladigung mit Erfolg	Personen, gegen die Ordnungsgeld festgesetzt worden ist
2001	117	105	68	8
2002	149	119	102	12
2003	88	63	52	4
2004	93	78	53	2
2005	71	57	43	1
2006	71	56	41	4

der Schiedsstellen 2006 nach Landgerichtsbezirken. Im Landgerichtsbezirk Chemnitz wirkten 2006 ein Viertel der Friedensrichter in 84 Schiedsstellen und nahmen 106 bzw. 17 Prozent aller Schlichtungsanträge entgegen. An zweiter Stelle folgte der Landgerichtsbezirk Leipzig mit 72 Schiedsstellen, die über 176 Schlichtungsanträge (29 Pro-

teien. vier Personen blieben der Verhandlung unentschuldig fern und zahlten ein Ordnungsgeld (vgl. Tab. 3).

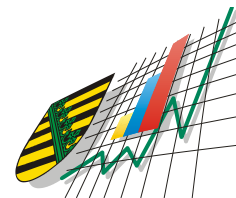
Ein stetiger Zuwachs von 2001 bis 2005 ist bei den „Tür- und Angelfällen“ zu verzeichnen. Die Zahl dieser Fälle stieg in diesem Zeitraum von 2 194 um 57 Prozent auf 3 441. 2006 sank sie erstmalig um beachtliche neun Prozent auf 3 140. Berechnet man das jährliche durchschnittliche Aufkommen an bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Sühneverfahren je Schiedsstelle, so ergeben sich für das Jahr 2001 drei Anträge je Schiedsstelle und für die restlichen Jahre jeweils zwei Anträge. Werden alle Inanspruchnahmen, also auch die „Tür- und Angelfälle“ berücksichtigt, so kamen jährlich ab 2003 durchschnittlich elf oder zwölf Fälle auf eine Schiedsstelle (vgl. Tab. 4). Die Zahl der zivil- und strafrechtlichen Streitigkeiten vor einer Schiedsstelle innerhalb eines Jahres schwankte im gesamten Betrachtungszeitraum zwischen 0 und 57 Verfahren. Unter Einbeziehung der „Tür- und Angelfälle“ wurde ein Höchststand von 583 Fällen bei einer Schiedsstelle registriert. Keinen Geschäftsanfall bei der Streitschlichtung meldeten jährlich zwischen 28 und 36 Schiedsstellen. Die Tabelle 5 gibt Auskunft über die Tätigkeit

Tab. 4 Geschäftsanfall der gemeindlichen Schiedsstellen in Sachsen

Jahr	Schiedsstellen am 31. Dezember	Inanspruchnahmen	Davon		Inanspruchnahmen je Schiedsstelle
			Anträge auf Schlichtungs- und Sühneverfahren	sonstige Inanspruchnahmen ("Tür- und Angelfälle")	
2001	353	3 262	1 068	2 194	9
2002	355	3 515	871	2 644	10
2003	358	3 962	787	3 175	11
2004	357	4 094	738	3 356	11
2005	353	4 085	644	3 441	12
2006	346	3 748	608	3 140	11

Tab. 5 Geschäftstätigkeit der gemeindlichen Schiedsstellen in Sachsen 2006 nach Landgerichtsbezirken

Merkmal	Insgesamt	Landgerichtsbezirk					
		Bautzen	Chemnitz	Dresden	Görlitz	Leipzig	Zwickau
Schiedsstellen am 31. Dezember	346	42	84	69	37	72	42
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten							
Anträge auf Schlichtungsverhandlung und zwar	537	48	97	116	31	157	88
Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	438	45	75	98	23	128	69
Anerkenntnis und Verzicht erledigt wurden	366	31	62	81	18	115	59
Personen, gegen die Ordnungsgeld festgesetzt wurde	23	2	5	5	4	6	1
Strafrechtliche Privatklageverfahren/gemischte Streitigkeiten							
Anträge auf Sühneversuch und zwar	71	9	9	12	3	19	19
Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	56	8	9	8	2	16	13
Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg hatte	41	2	8	7	1	13	10
Personen, gegen die Ordnungsgeld festgesetzt wurde	4	-	-	3	-	1	-
Sonstige Inanspruchnahmen							
Tür- und Angelfälle	3 140	254	474	561	281	881	689



zent) und fast doppelt soviel sonstige Inanspruchnahmen gegenüber dem Landesgerichtsbezirk Chemnitz berichteten.

Mit dem Rückgang der Tätigkeit der Friedensrichter nahmen auch die Gebühren ab, die der Gemeinde zugeflossen sind. Waren es 2001 insgesamt rund 18 100 €, so betrug die Summe der Gebühren 2006 nur noch 12 700 €. Die Einnahmen der Gemeinden aus den Gebühren (ohne Schreib- und bare Auslagen) verringerten sich damit in diesem Zeitraum um 30 Prozent. Sie dienen zum Ausgleich der entstandenen sachlichen Kosten der Gemeinden (z. B. Bereitstellung eines Raumes und seine Ausstattung sowie Beschaffungskosten für Literatur, Formulare und Dienstsiegel).

Zusammenfassung

„Die Anzahl der Fälle, die an die Schiedsstellen herangetragen werden, ist im Allgemeinen viel zu gering. Die Schiedsstellen werden offensichtlich von der Bevölkerung noch nicht in dem Maße angenommen, wie es wünschenswert wäre.“ [5] Sachsenweit hat die Anzahl der Schlichtungsverfahren seit Einführung der Statistik kontinuierlich abgenommen. 2006 gingen nur noch reichlich die Hälfte der Anträge auf Schlichtungs- oder Sühneverfahren im Vergleich zu 2001 bei den Schiedsstellen ein. Im Durchschnitt war jeder Friedensrichter jährlich mit elf Fällen einschließlich der „Tür- und Angelfälle“ betraut worden. Diese geringe Fallzahl trägt offenkundig nicht zu einer auffallenden Entlastung der Justiz bei.

Ausblick

Der außergerichtlichen Streitschlichtung kommt mit ansteigender Belastung der Gerichte und Verknappung finanzieller Mittel eine immer größere Bedeutung zu.

Mit dem Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15. Dezember 1999 [6] hat der Bundesgesetzgeber den Ländern durch Neuregelung des § 15 a Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung mit einer Öffnungsklausel die Möglichkeit gegeben, dem Verfahren vor dem Amtsgericht ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vorzuschalten. Davon haben die Bundesländer teilweise und in unterschiedlicher Art und Weise Gebrauch gemacht, Sachsen bislang noch nicht. Die praktischen Erfahrungen der Länder mit einem gesetzlichen Zwang eines Güteverfahrens in bestimmten Fällen haben gezeigt, dass sich vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 750 € für einen gesetzlichen Schlichtungszwang nicht eignen. Die Anspruchsteller versuchen

weitgehend die Schlichtung durch die „Flucht ins Mahnverfahren“ zu vermeiden. „Am ehesten eignen sich für eine außergerichtliche Schlichtung Streitigkeiten in einem sozialen Näheverhältnis und aus einem engen persönlichen Bezug, z. B. aus Nachbarschaftsbeziehungen, Verwandtschaftsbeziehungen und Erbstreitigkeiten.“ [5]

Unter dem Motto „Schlichten statt Richten“ wird anders als bei Gericht nicht um das Recht gekämpft, sondern um Konsens gestritten. Durch einvernehmliche Vereinbarungen der Parteien wird eher Rechtsfrieden, insbesondere in der Nachbarschaft oder im familiären Bereich, erreicht als durch Verkündung eines Urteils. Jenseits aller Fallzahlen ist das Resümee: Die von den Friedensrichtern geführten Schiedsstellen werden weiterhin erste Anlaufstellen für die „kleinen Nöte“ der Bürger sein. Sie sind Teil unserer Streitkultur, die in Deutschland leider stark gerichtshorientiert ist.

Felicitas Klemm, Dipl.-Ing.,

Referentin Analyse Bildung, Kultur, Rechtspflege und Datenmanagement

Literatur- und Quellenverzeichnis:

- [1] Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz – SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247)
- [2] Leitfaden für Friedensrichter, Internet: www.bds-leipzig.de
- [3] Faltblatt „Schlichten ist besser als Richten“ des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, 2005
- [4] Sächsisches Statistikgesetz (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168)
- [5] Grußwort von Frau Staatssekretärin Gabriele Hauser zur Jubiläumsfeier der Landesvereinigung Sachsen im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS) am 16. Juli 2005 im Barockgarten Großsedlitz, Internet: www.justiz.sachsen.de
- [6] Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2400)